

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 85/08 B

L 7 AS 66/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 AS 76/07 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat,
Königsbergerstraße 10, 29439 Lüchow,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter
H a n n i g und Dr. W i r s a m
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Beklagte fordert von dem Kläger die Erstattung von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeiträume zwischen März 2005 und März 2006 in Höhe von insgesamt 7.666,22 Euro. Vorrangig streitig ist, ob der Rückforderungsbescheid des Beklagten vom 31. März 2006 bestandskräftig geworden ist.
- 2 Der Beklagte hörte den Kläger persönlich mit Schreiben vom 14. März 2006 zu einer geplanten Rückforderung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft mit einer Äußerungsfrist von 14 Tagen ab Zugang an. Mit Schreiben vom 27. März 2006 zeigte der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter Vorlage einer Vollmacht die Vertretung des Klägers an, beantragte Akteneinsicht und kündigte einen anschließenden Sachvortrag an. Der Beklagte adressierte den Rückforderungsbescheid, der zunächst auf den 14. März 2006 datiert worden war und später auf den 31. März 2006 umdatiert wurde, an den Kläger persönlich. Der Beklagte übersandte sodann am 4. Mai 2006 antragsgemäß die Verwaltungsakten an den Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Akteneinsicht. Der Prozessbevollmächtigte wies mit Schreiben vom 9. Mai 2006 anschließend darauf hin, im Widerspruchsverfahren werde nachzuweisen sein, dass die behaupteten Einnahmen des Klägers aus den Verkäufen seiner Hobbyzucht von Welpen die erforderlichen Ausgaben nicht überstiegen hätten. Am 16. Mai 2006 gab der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Akten zurück.
- 3 Der Beklagte forderte sodann am 27. Juni 2006 mit einem an den Prozessbevollmächtigten des Klägers gerichteten Schreiben diesen unter Hinweis auf den Rücknahmebescheid vom 31. März 2006 zur Begleichung der Forderung über 7.666,22 Euro auf. Daraufhin teilte der Kläger durch seinen Anwalt am 30. Juni 2006 mit, dass der Bescheid vom 31. März 2006 mangels Zustellung nicht rechtskräftig geworden sei, jedenfalls das Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 9. Mai 2006 als Widerspruch zu werten sei. Rein vorsorglich werde erneut Widerspruch eingelegt. Der Beklagte antwortete mit Schreiben vom 11. Juli 2006, dass der Bescheid vom 31. März 2006 nicht an den Prozessbevollmächtigten hätte zugestellt werden müssen. Der Kläger beantragte daraufhin mit einem weiteren Schreiben vom 21. Juli 2006 höchst vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 4 Der Beklagte wies durch Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2006 den Widerspruch als verfristet zurück. Die dem Kläger gesetzte Anhörungsfrist sei am 29. oder am 30. März 2006 abgelaufen gewesen. Die Vertretungsanzeige durch den Prozessbevollmächtigten sei nach Ablauf dieser Frist eingegangen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb auf Grund der Bestellung eines Anwalts als Bevollmächtigten mit der Erstellung eines Rücknahmebescheides hätte abgewartet



werden müssen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht, weil der Kläger die Nichteinhaltung der Widerspruchsfrist selbst verschuldet habe.

- 5 Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Gerichtsbescheid vom 2. Januar 2008 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Bescheid vom 31. März 2006 sei bestandskräftig geworden, weil die Widerspruchsfrist mit Bekanntgabe an den Kläger persönlich in Gang gesetzt worden sei. Darüber hinaus habe der Prozessbevollmächtigte durch die Akteneinsicht die Möglichkeit gehabt, von dem Bescheid Kenntnis zu erlangen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung sei am 24. Juli 2006 erfolgt, also auch verspätet. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 19. Juni 2008 diesen Gerichtsbescheid und die angefochtenen Bescheide des Beklagten aufgehoben. Zur Begründung hat es vorgetragen, der Bescheid vom 31. März 2006 sei nicht wirksam bekannt gegeben worden gemäß § 37 Abs 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Durch die Zusendung des Bescheides an den Kläger persönlich habe der Beklagte die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang gesetzt. Folglich sei die Rechtsbehelfsfrist durch den Widerspruch des Prozessbevollmächtigten vom 30. Juni 2006 gewahrt gewesen. Zwar räume § 37 Abs 1 Satz 2 SGB X dem Beklagten Ermessen ein, ob ein Bescheid an den Prozessbevollmächtigten oder an die Naturalpartei persönlich zuzustellen sei. Hier sei jedoch auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, sodass rechtmäßigerweise nur an den Prozessbevollmächtigten hätte zugestellt werden dürfen.
- 6 Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass selbst für den Fall, dass der Bescheid vom 31. März 2006 bestandskräftig geworden wäre, die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erfüllt seien. Den Kläger treffe kein Verschulden an der Versäumung der Widerspruchsfrist. Er habe berechtigterweise davon ausgehen können, dass sein Prozessbevollmächtigter durch den Beklagten informiert werde. Ihm könne insbesondere nicht der unterschiedliche Regelungsgehalt von § 13 Abs 3 SGB X einerseits und § 37 Abs 1 Satz 2 SGB X andererseits vorgehalten werden. Sein Prozessbevollmächtigter sei auch anhand der Akteneinsicht nicht gehalten gewesen, vorsorglich einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen. Der Bescheid auf Blatt 101 der Verwaltungsakte sei offenbar gleichzeitig mit dem Anhörungsschreiben vom 14. März 2006 gefertigt worden und später handschriftlich auf den 31. März 2006 umdatiert. Ein Absendevermerk sei nicht aktenkundig. Das Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 27. März 2006, eingegangen am 29. März 2006, sei erst später "mit" Blatt 106 abgeheftet worden. Der Prozessbevollmächtigte habe berechtigterweise davon ausgehen können, dass der Beklagte nach der Vertretungsanzeige und dem Antrag auf Akteneinsicht die zunächst beabsichtigte Entscheidung zurückgestellt habe. Ansonsten hätte er fairerweise durch den Beklagten entsprechend benachrichtigt werden müssen. Der Aufhebungsbescheid des Beklagten vom 31. März 2006 sei inhaltlich zu unbestimmt (§ 33 Abs 1 SGB X) und alleine deshalb aufzuheben.



- 7 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er geht davon aus, dass das angefochtene Urteil zweifach gegen den sich aus § 62 SGG und Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) ergebenden Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoße. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs sei auch dann gegeben, wenn das Gericht einen erheblichen Vortrag eines Beteiligten unberücksichtigt lasse oder falsch verstehe. Er habe in der Berufungsinstanz eingehend vorgetragen, dass eine Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 37 Abs 1 Satz 2 SGB X auch durch Akteneinsicht des Prozessbevollmächtigten erfolgt sei. In der Berufungserwidernung sei im Einzelnen ausgeführt worden, dass die Aktenübersendung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers von Anfang Mai 2006 die formgerechte Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Prozessbevollmächtigten darstelle. Hätte das LSG diesen Vortrag berücksichtigt, so bestünde die Gewissheit einer anderen Entscheidung. Die Berufung habe dann zurückgewiesen werden müssen. Da alle Voraussetzungen einer rechtswirksamen Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides vom 31. März 2006 gegenüber dem Prozessbevollmächtigten durch Akteneinsicht vorgetragen worden seien, habe das LSG mithin von der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides ausgehen müssen.
- 8 Des weiteren werde der Vortrag zur Verfristung des Wiedereinsetzungsantrags wegen der Anfang Mai 2006 erfolgten Akteneinsicht ebenfalls nicht behandelt. Das Urteil befasse sich lediglich mit dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 SGG, insbesondere mit dem Verschulden bei der Versäumung der Widerspruchsfrist. Bereits das SG habe ausgeführt, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am Ablauf der Monatsfrist scheitere. Dem Prozessbevollmächtigten sei mit Schreiben vom 4. Mai 2006 für eine Woche Akteneinsicht gewährt worden, bei der die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme von dem Bescheid bestanden habe. Ebenso sei aus der Akteneinsicht ersichtlich gewesen, dass Widerspruch noch nicht eingelegt worden sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung sei jedoch erst am 24. Juli 2006 erfolgt. Hätte das LSG diesen Vortrag des Beklagten berücksichtigt, hätte nicht nur die Möglichkeit, sondern die Gewissheit einer anderen Entscheidung, nämlich der Zurückweisung der Berufung bestanden. Das Urteil habe die Bestandskraft des Rückforderungsbescheides vom 31. März 2006 bestätigen müssen, weil der Wiedereinsetzungsantrag vom 21. Juli 2006 erst sechs Wochen nach Ablauf der Monatsfrist des § 67 Abs 2 SGG eingelegt worden sei.

II

- 9 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Der von dem Beklagten geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG liegt nicht vor. Der Beklagte hat mit hinreichender Deutlichkeit vorgetragen, dass das LSG in seinem Urteil wesentlichen Sachvortrag



übergangen habe. Das Gericht muss in Rahmen des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG iVm Art 103 GG den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung ziehen (BVerfGE 58, 353, 356; Neumann in Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl 2006, § 138 RdNr 108 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 99 am Ende). Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen, aus welchen Gründen es von einer Auseinandersetzung mit dem rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen eines Beteiligten abgesehen hat. Das Gericht ist aber andererseits nicht verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen mit jedem rechtlichen und tatsächlichen Argument ausdrücklich zu befassen. Allein der Umstand, dass sich die Gründe einer Entscheidung mit einem bestimmten Gesichtspunkt nicht ausdrücklich auseinandersetzen, rechtfertigt noch nicht die Annahme, das Gericht habe den Gesichtspunkt unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör übergangen. Hierzu bedarf es besonderer Anhaltspunkte (vgl BVerfGE 96, 205, 216).

- 10 Unter Berücksichtigung der gesamten Entscheidungsgründe des LSG ist davon auszugehen, dass das LSG den Sach- und Rechtsvortrag des Beklagten noch hinreichend zur Kenntnis genommen und auch rechtlich - zumindest konkludent - gewürdigt hat. Der Beklagte bezieht sich insbesondere darauf, dass das LSG nicht berücksichtigt habe, eine Bekanntgabe des Bescheides vom 31. März 2006 sei auch im Rahmen der Akteneinsicht durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers im Mai 2006 noch möglich gewesen. Weiterhin wird geltend gemacht, dass jedenfalls mit erfolgter Akteneinsicht die Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag von einem Monat gemäß § 67 Abs 1 SGG zu laufen begonnen habe.
- 11 Mit beidem Vorbringen hat sich das LSG auf Blatt 8 seines Urteils jedoch auseinandergesetzt. Das LSG hat als Tatsachengericht den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten gewürdigt und insbesondere aus der Abfolge der Abheftungen geschlossen, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers auf Grund der Aktenführung des Beklagten davon ausgehen konnte, dass der Beklagte nach der eingegangenen Vertretungsanzeige und dem Antrag auf Akteneinsicht die zunächst beabsichtigte Entscheidung durch Verwaltungsakt zurückgestellt hatte. Mit dieser inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Erkenntnismöglichkeiten des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Rahmen der Akteneinsicht hat das LSG zwar nicht ausdrücklich, aber zumindest konkludent auch die Möglichkeit verneint, dass in der Akteneinsicht eine Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an den Prozessbevollmächtigten des Klägers gemäß § 37 Abs 1 Satz 2 SGB X liegen könne. Das LSG ist offensichtlich davon ausgegangen, dass die Aktenführung des Beklagten und die Reihenfolge der Abheftungen der Schriftsätze bei dem Prozessbevollmächtigten nur den Schluss zugelassen habe, es sei bislang noch keine Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erfolgt. Insofern hat das LSG den Vortrag des Beklagten mithin nicht übergangen, sondern konkludent beantwortet. Aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich jedenfalls, dass das LSG die Frage



erörtert hat, welche Rechtsfolgen sich aus der Akteneinsicht seitens des Prozessbevollmächtigten des Klägers im April/Mai 2006 ergaben.

- 12 Ob eine Entscheidung im Einzelfall inhaltlich zutreffend ist oder nicht, ist eine Frage, die das Revisionsverfahren nicht eröffnet. Ebenso ist der Senat gehindert, die Revision wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese könnte hier vorliegen, soweit es um die Frage des Verhältnisses von § 37 SGB X zu § 13 SGB X geht (vgl BSG SozR 1300 § 37 Nr 1; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. August 2002, 2 L 70/01, FEVS 54, 111). Der Beklagte hat diesen Zulassungsgrund jedoch nicht geltend gemacht.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

